

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 06.05.2015

SR/BeVoSr/236/2015

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	18.05.2015	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

## **Bebauungsplan Nr. 43, Teilbereich IV (Nr. 43.IV) "Biogasanlage" im Verfahren nach § 13a BauGB - Aufstellungsbeschluss**

**Zielsetzung:** Durch die Änderung der Bebauungspläne für den Bereich östlich des Regenversickerungsbeckens „Am Rackerschlag“ soll der Gewerbestandort langfristig weiter gesichert werden. Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Betriebes der Firma ATR Landhandel

### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Bebauungsplan Nr. 43, Teilbereich IV (Nr. 43.IV) „Biogasanlage“ für den Bereich nordöstlich der Straße „Am Rackerschlag, östlich des Regenversickerungsbeckens, südlich der B 208 Neu, westlich der Bahnstrecke wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der genaue Geltungsbereich kann dem der Originalvorlage anliegenden Lageplan entnommen werden. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt: Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen für die Errichtung von Siloplatten.***
- 2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).***
- 3. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs.2 Nr. 1 BauGB).***

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Michael Wolf am 05.05.2015

Bürgermeister Voß am 06.05.2015

**Sachverhalt:**

Die Firma ATR Futtermittel GmbH & Co. KG möchte westlich neben der bestehenden, 2012 errichteten Biogasanlage eine Siloplatte errichten. Weil der Bebauungsplan Nr. 43.II (Rechtskraft 06.12.1998) dies nicht zulässt, bittet die Firma ATR die Stadt Ratzeburg, diesen zu ändern. Da ATR jedoch plant, die Siloplatte bis an die bestehende Biogasanlage heran zu errichten, hier auch der angrenzende Bebauungsplan Nr. 43.I (Rechtskraft 08.11.1998) berührt. Der Bebauungsplan Nr. 43.II setzt hier eine Fläche für Stellplätze für das östlich angrenzende Industriegebiet fest, das im Teilbereich 43.I liegt. Zudem liegt unter der Stellplatzfläche eine diagonal verlaufende Hochdruck-Gasleitung, die mit der Siloplatte nicht überbaut werden kann. Das Vorhaben soll sich jedenfalls über die zwei Bebauungsplan-Teilbereiche erstrecken.

Somit müssten beide Bebauungspläne (43.I und 43.II) geändert werden. Um die Umplanungen in einem Verfahren durchführen zu können, schlägt die Verwaltung vor, hier einen neuen Bebauungsplan für einen Teilbereich IV aufzustellen, der für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen der Bebauungspläne Nrn. 43.I und 43.II ersetzt. Nach Vorabstimmung mit der Bauaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg ist die Genehmigung dieses Bauvorhaben nicht auf Basis der bestehenden Bauleitplanung bzw. im Wege einer Befreiung nach § 31 BauGB möglich. Da es sich jedoch um eine Innenbereichslage handelt, kann diese Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Die Firma ATR hat deshalb die Änderung des Bebauungsplanes beantragt (siehe anliegendes Schreiben vom 05.05.2015).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Der Vorhabenträger trägt sämtliche Planungs-, Bau- und Erschließungskosten.

**Anlagenverzeichnis:**

- Antrag der Fa. ATR zur Änderung des Bebauungsplanes
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43.IV
- B-Pläne 43.I und 43.II